

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Heideland-Elstertal-Schkölen

mit den Gemeinden Crossen a. d. Elster, Hartmannsdorf, Heideland, Rauda, Silbitz, Walpernhain
und der Stadt Schkölen

26. Jahrgang

Samstag, den 28. November 2020

Nr. 12

SPRECHZEITEN UND RUFNUMMERN

Crossen

Telefon: 036693 / 470 - 0

Meldebehörde:

Telefon: 036693 / 470 - 19

Montag

geschlossen

Dienstag

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch

09.00 - 11.30 Uhr

Donnerstag

09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

09.00 - 12.00 Uhr

Königshofen

Telefon: 036691 / 51 771

Dienstag

09.00 - 11.00 Uhr

Donnerstag

16.00 - 18.00 Uhr

Schkölen

Telefon: 036694 / 403 - 0

Meldebehörde

Telefon: 036694 / 403 - 16

Montag

geschlossen

Dienstag

09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch

geschlossen

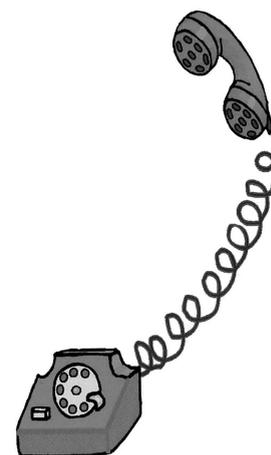
Donnerstag

08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag

09.00 - 11.30 Uhr

jeden letzten Samstag nach Vereinbarung



Bürgermeister

Crossen a.d. Elster

Herr Berndt

donnerstags

17.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 470 - 16

Hartmannsdorf

Herr Baumert

donnerstags

17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 463

Heideland

Herr Baumann

mittwochs

17.15 - 18.15 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 51 771

Rauda

Herr Dietrich

mittwochs

17.00 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 43 402

Schkölen

Herr Dr. Darnstädt

donnerstags

15.00 - 17.30 Uhr

Tel. dienstl. 036694 / 40 312

Silbitz

Herr Mahl

donnerstags

16.00 - 17.00 Uhr

Tel. dienstl. 036693 / 22 343

Seifartsdorf

Herr Mahl

donnerstags

17.30 - 18.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 43 365

Walpernhain

Herr Weihmann

dienstags

18.00 - 19.00 Uhr

Tel. dienstl. 036691 / 46 938

Kontaktbereichsbeamter PHM Korbanek

in Crossen

Flemmingstraße 17

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036693 / 23 839

Kontaktbereichsbeamter PHM Bauer

in Schkölen

Naumburger Str. 4

donnerstags

15.00 - 17.00 Uhr

Tel. 036694 / 40 319

Fax: 036694 / 36 880

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal-Schkölen

Nach telefonischer Vereinbarung:

Frau Brigitte Lihs, Crossen an der Elster, 036693 470 - 24

Herr Thomas Forner, Schkölen 036693 470 - 24

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Löber	036693/ 470-12
Sekretariat	Frau Rosenstengel	036693/ 470-18
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Entgelt/Personal	Frau Gründonner	036693/ 470-15
SB Allg. Verwaltung	Frau Zeuschel	036693/ 470-28
SB Ordnungsamtsangelegenheiten	Frau Kertscher	036693/ 470-25

DGHs		
SB Kindertagesstätten/ Amtsblatt	Frau Seidler	036693/ 470-27

Meldebehörde	Frau Pommer	036693/ 470-19
---------------------	-------------	----------------

Finanzen

Leiterin	Frau Sturm	036693/ 470-30
Stellv. Leiterin	Frau Kühnel	036693/ 470-31
SB Kämmerei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Kämmerei/ Steuern	Frau Zillich	036693/ 470-33
Kassenleiterin	Frau Draht	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Prüger	036693/ 470-35

Bauamt

stellv. Leiter	Herr Altner	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-34
Bau-Ing.	Herr Trübger	036693/ 470-21

Kontaktbereichsbeamter	Herr Korbanek	036693/ 23 839
-------------------------------	---------------	----------------

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal-Schkölen

E-Mail:	info@vg-hes.de
Internetseite:	www.heide-land-elstertal.de

Verwaltungsstelle Königshofen

(Öffnungszeiten beachten)	036691/ 51771
---------------------------	---------------

Verwaltungsstelle Schkölen

Hauptamt

Sekretariat/Barkasse	Frau Spörl	036694/ 403-11
stellv. Leiter	Herr Rechenberger	036694/ 403-18
Fax		036694/ 403-20

Meldebehörde	Frau Hartje	036694/ 403-16
---------------------	-------------	----------------

Bauamt

Leiterin	Frau Hauschild	036694/ 403-15
SB Bauamt	Frau Reich	036694/ 403-24

E-Mail

Stadt Schkölen	schkoelen@vg-hes.de
-----------------------	---------------------

Kontaktbereichsbeamter

Herr Bauer	036694/ 403-19
------------	----------------

Klubhaus Crossen	Frau Meißgeier	036693/ 24 87 27
-------------------------	----------------	------------------

E-Mail-Adressen Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal-Schkölen

Bierbrauer, Martin	bierbrauer@vg-hes.de
Altner, Roberto	altner@vg-hes.de
Baas, Michaela	baas@vg-hes.de
Draht, Romy	draht@vg-hes.de
Gründonner, Lisa	gruendonner@vg-hes.de
Hartje, Kathleen	hartje@vg-hes.de
Hauschild, Genia	hauschild@vg-hes.de
Kertscher, Claudia	kertscher@vg-hes.de
Krause, Iris	krause@vg-hes.de
Kühnel, Nicole	kuehnel@vg-hes.de
Löber, Juanetta	loeber@vg-hes.de
Pommer, Julia	pommer@vg-hes.de
Prüger, Wiebke	prueger@vg-hes.de
Rechenberger, Mathias	rechenberger@vg-hes.de
Reich, Silvia	reich@vg-hes.de
Rosenstengel, Eva	rosenstengel@vg-hes.de
Schwittlich, Angela	schwittlich@vg-hes.de
Seidler, Margit	seidler@vg-hes.de
Spörl, Sandra	spoerl@vg-hes.de
Sturm, Anna-Maria	sturm@vg-hes.de
Trübger, Ingo	truebger@vg-hes.de
Zeuschel, Mareen	zeuschel@vg-hes.de
Zillich, Claudia	zillich@vg-hes.de
VG	info@vg-hes.de

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 09.12.2020, 14.00 Uhr
(bitte unbedingt beachten)

Nächster Erscheinungstermin

Samstag, den 19.12.2020

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Schkölen

Bekanntmachung der Stadt Schkölen über die Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet Solarenergie „Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) Sausdorf“

Der Stadtrat der Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 16.05.2019 den Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Solarenergie „Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) Sausdorf“ gefasst.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 19.11.2020 wurde der Planentwurf in der Fassung vom 12.11.2020 gebilligt und dessen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 67-09/2020).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 47,40 ha, davon in der

- Gemarkung Sausdorf (30,68 ha), Flur 1, die Flurstücke 1 (Weg); 2/2; 2/3; 3/2; 3/3; 4/2; 5; 7/1; 16 (tlw., Weg); 19; 20; 21; 22; 24/1; 25 (tlw., Weg); 127/3; 144/6; 152/2; 154/34 (Weg); 155/18; 156/18;
- Gemarkung Nautschütz (2,60 ha), Flur 1, die Flurstücke 40 (tlw., Weg); 41 (tlw., Weg); 96/39; 97/39; 98/39; 99/39; 100/39 (tlw.); 69 (tlw., Weg) 102/70 (Weg) 129/37 (tlw.); und in der
- Gemarkung Böhlitz (1,89 ha), Flur 1, die Flurstücke 68 (tlw., Weg); 164/76; 165/76 und 77.

Der Geltungsbereich wird umgrenzt von

- Forst- und Aufforstungsflächen im Norden
- Aufforstungsflächen im Westen und Südwesten
- Landwirtschaftsflächen im Südosten und
- Landwirtschaftsflächen im Osten im Anschluss an die auslaufende Kiesgrube (Bergwerksfeld Kiessand Nautschütz KIS 30).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst vier selbständige Teilgebiete. Weil darüber hinaus öffentliche Wege und andere Teilflächen (vollständiger Flurstücke) in den sachlichen Zusammenhang einbezogen werden, ist der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans größer bemessen.

Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.11.2020 und der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 21.09.2020 sowie das Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Stadt Schkölen in der Fassung vom 21.09.2020 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07. Dezember 2020 bis einschließlich 08. Januar 2021

**im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft
Heide- und Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen,
Naumburger Straße 4, 07619 Schkölen
während folgender Zeiten öffentlich aus:**

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eisenberg vom 18.09.2019 mit dem Hinweis zum gültigen Landschaftsplan für den Teilraum Schkölen/Heide- und Elstertal des Landkreises Saale-Holzland-Kreis aus dem Jahr 2001. Abweichungen von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (Art des Sondergebietes und Größe Sondergebiet) sind entsprechend zu begründen. Die Obere Naturschutzbehörde ist bezüglich der geplanten Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zu beteiligen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Thüringer Naturschutzgesetz.

Gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet sind zu ermitteln und ggf. zu erfassen. Zu einer möglichen schützenswerten Struktur im südwestlichen Rekultivierungsbereich sowie zu weiteren zu untersuchenden Bereichen im östlichen Abbaugelände und am nördlichen Weg ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu beteiligen.

Für das Plangebiet ist der Artenschutz in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Angaben über gefährdete und gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und daraus resultierenden Festsetzungen ist durchzuführen.

Eine Eingriffsregelung ist zu vollziehen. Sind auf Grund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz eines Eingriffes zu entscheiden (§ 1a BauGB).

2. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Eisenberg vom 10.10.2019 mit dem Hinweis, dass gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage emittiert keine schädlichen Immissionen.

3. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Eisenberg vom 30.08.2019 mit dem Hinweis, dass sich ein Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Wasserschutzgebiet III befindet. Der Bebauungsplan beachtet alle Vorgaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten.

4. Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Eisenberg vom 30.08.2019 mit dem Hinweis, dass eine Bestandsbeschreibung /-bewertung zum Schutzgut Boden erfolgen und die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen ermittelt und bewertet werden müssen. Die Stellungnahme enthält weitere Hinweise zu Anforderungen an Art und Einbau von anzuliefernden Bodenmaterial bzw. dem Wiedereinbau vorhandenen Bodens. Bevorzugte bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen bei Versiegelung ist die Entsiegelung bebauter Flächen. Geeignete Flächen sollten vorzugsweise im Gemeindegebiet gesucht werden.

5. Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Jena-Holzland vom 05.08.2019 mit Hinweisen zum Verbot der Einzäunungen von Waldflächen.

6. Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 29.08.2019 (Belange der Raumordnung und Landesplanung; Beachtung Entwicklungsgebot; beratende Hinweise)

7. Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 09.09.2019 (Hinweise zu Zuständigkeiten, zu beachtende Gesetzlichkeiten und Vorgehensweisen)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide- und Elstertal-Schkölen, Außenstelle Schkölen, Bauamt, Naumburger Str. 4, 07619 Schkölen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung, der Entwurf der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie das Standortkonzept werden auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft unter www.heide-und-elstertal.de veröffentlicht.

Schkölen, den 20.11.2020

**Dr. Darnstädt
Bürgermeister
Stadt Schkölen**

Dritte Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die 3. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer beschlossen. Die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes, SHK hat mit Schreiben vom 22.04.2020 die Bekanntmachung nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Eingangsbestätigung zugelassen.

3. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.10.1997 zuletzt geändert durch die zweite Änderung 10/2017

Der Paragraph 5 der Satzung der Stadt Schkölen für die Erhebung der Hundesteuer über den Steuermaßstab und den Steuersatz wird mit der folgenden 3. Änderung Satzung geändert:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für den ersten Hund	50,00 €
und jeden weiteren Hund	70,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Schkölen, den 06. Feb. 2020

Dr. Darnstädt
Bürgermeister
der Stadt Schkölen

- Siegel -

Hundehaltung im Gebiet Einheitsgemeinde Stadt Schkölen

Werte Hundehalter und Hundehalterinnen,

der Verwaltungsgemeinschaft sind aktuell mehrere Fälle von unangemeldeten Hunden bekannt geworden. Aus diesem Grund und zu Ihrem Schutze möchte ich Sie kurz auf folgende Tatsache hinweisen:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Schkölen hat bereits im Oktober 1997 eine Satzung zur Regelung der Hundesteuer erlassen. Darin ist im §11 die Anzeigepflicht geregelt. Hunde, die über vier Monate alt sind, sind unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft anzuzeigen und es ist eine entsprechende Hundemarke zu erwerben. Gemäß §12 der genannten Satzung stellt eine Nichtanmeldung eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Ich möchte Ihnen daher nahelegen, die ordnungsgemäße Anmeldung Ihrer Hunde zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuholen.

Desweiteren wurden uns in den letzten Wochen mehrere Fälle von Hundeübergriffen und Schreckmomenten für Spaziergänger oder Radfahrer bekannt. Ich möchte den polizeilichen Ermittlungen hierzu nicht vorgreifen, aber trotzdem einige Worte an Sie richten:

Die von der Verwaltungsgemeinschaft erlassene ordnungsbehördliche Verordnung regelt im Paragraf 12 die Tierhaltung. Tiere, insbesondere Hunde, dürfen in Ihrer Haltung die Allgemeinheit nicht gefährden oder belästigen. Es ist untersagt, Hunde unangeleint oder unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Abschließend der wiederholte Hinweis, dass jeder Hundeführer unmittelbar die Pflicht hat, alle Hinterlassenschaften des Hundes in der Öffentlichkeit restlos zu beseitigen.

Schkölen, den 20. November 2020

Dr. Darnstädt
Bürgermeister



Impressum

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal-Schkölen“

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft und der Stadt Schkölen

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.